

<b>Urkundenfälschung – § 267 StGB</b>		
<b>Schutzgut</b>	Die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Beweisverkehrs mit Urkunden, vor Angriffen auf die Echtheit bzw. Unverfälschtheit.	
<b>Unechtheit</b> <b>Unwahrheit</b>	<b>Urkundenunechtheit</b>	<b>Urkundenunwahrheit</b>
	Die Urkunde rührt nicht von demjenigen her, der aus ihr als Aussteller hervorgeht.	Die Urkunde enthält eine Erklärung, die nicht mit dem wirklichen Sachverhalt übereinstimmt.
	<i>Beispiel:</i> T stellt eine Urkunde mit der Erklärung her, „er“ sei Eigentümer des Heidelberger Schlosses und unterzeichnet mit RA X.  → Von § 267 StGB erfasst	<i>Beispiel:</i> T stellt eine Urkunde mit der Erklärung her, er sei Eigentümer des Heidelberger Schlosses und unterzeichnet mit T.  → Von § 267 StGB <i>nicht</i> erfasst bloße „schriftliche Lüge“
<b>Tatobjekt</b>	Konstellation 1	Konstellation 2
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Urkunde vorhanden</li> <li>▪ T wirkt auf deren Inhalt ein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Urkunde vorhanden</li> <li>▪ T kreiert eine Urkunde</li> </ul>
	Prüfung mit § 267 I <u>Var. 2</u> StGB beginnen	Prüfung mit § 267 I <u>Var. 1</u> StGB beginnen
	Begründung:	
	Das „Verfälschen“ enthält (grundsätzlich) das „Herstellen“ einer unechten Urkunde (Änderung des Inhalts der Urkunde eines anderen Ausstellers).	
	Das „Herstellen“, die Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 StGB und (ggf.) die Sachbeschädigung gem. § 303 StGB treten als typische (nicht als notwendige) Begleitaten im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Konsumtion) zurück.	
	Zusatz zur Gesetzeskonkurrenz:	
	<i>Notwendige</i> Begleitaten: → Subsidiarität	<i>Typische</i> Begleitaten: → Konsumtion
	<i>Beispiel:</i> Totschlag enthält notwendig eine Körperverletzung	<i>Beispiel:</i> Verletzung des Briefgeheimnisses enthält typischerweise eine Sachbeschädigung

<b>Herstellen einer unechten Urkunde gemäß § 267 I Var. 1 StGB</b>	Modus operandi ist unerheblich	
	<b>Unechtheit</b>	
	„Unechtheit“	„Unwahrheit“
	Identitätstäuschung: Die Urkunde stammt nicht von der Person, welche sich aus ihr als deren Aussteller ergibt.  → erfasst	Schriftliche Lüge: Der Aussteller der aus der Urkunde hervorgeht, hat eine unrichtige Erklärung abgegeben.  → nicht erfasst
	Zusatz:	
	1.	Der Aussteller muss nicht derjenige sein, der die Urkunde <i>körperlich</i> erstellt hat.
	2.	In einem Ausnahmefall erfasst das „Verfälschen“ (nach h. M.) auch die schriftliche Lüge.
	<b>Identitäts- und Namenstäuschung – Abgrenzung –</b>	
	<b>Fallkonstellation 1: Scheinbare Vertretung</b>	
	Unterzeichnung zwar mit eigenem Namen – aber Hinweis auf falschen Aussteller	
<i>Beispiel:</i> T ist in der V-Verlags AG für die Rechnungsstellung <i>nicht</i> zuständig. Um X eine Steuerhinterziehung zu ermöglichen, stellt er diesem eine fiktive Rechnung auf dem Briefpapier des Verlages aus, die mit „T“ und „in Vertretung“ unterzeichnet.		
Differenzierende Lösung		
Anschein der Vertretung einer <b>nicht natürlichen Person</b> (Behörde, Unternehmen, juristische Person)	Anschein der Vertretung einer <b>natürlichen Person</b>	
→ Identitätstäuschung	→ keine Identitätstäuschung	
Begründung: Grundsätzlich tritt bei nicht natürlichen Personen die Person des Erklärenden hinter die Rechtspersönlichkeit der Behörde, des Unternehmens u. s. w.	Begründung: Bei natürlichen Personen sei nicht davon auszugehen, der Rechtsverkehr habe an der Person des Vertretenden ein geringeres Interesse als an der des Vertretenen.	

	<b>Fallkonstellation 2: Verwendung des richtigen Namens und falscher Zusatzdaten</b>
	<i>Beispiel:</i> T hat beim Versandhaus Quelle keinen Kredit mehr. Deshalb bestellt er nunmehr unter „Dr. T“.  Weil Vorname, Titel, Geburtsdatum und Anschrift im Versandhandel gängige Identifizierungsmerkmale sind, wird er als Neukunde – ohne Bonitätskontrolle – angelegt.  → nach h. M. eine Identitätstäuschung
	<i>Abstrakt:</i> Für die Frage einer Identitätstäuschung sind stets auch: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Beweisrichtung</li><li>▪ die konkreten Beteiligten</li></ul> und <ul style="list-style-type: none"><li>▪ der Verwendungszweck der Urkunde zu berücksichtigen.</li></ul>
	<b>Fallkonstellation 4: Bloße Namenstäuschung: Bekanntheit der Identität</b>
	Wenn <ul style="list-style-type: none"><li>▪ im Allgemeinen oder in einer besonderen Beweissituation</li><li>▪ der Urkundenurheber so individualisiert ist</li><li>▪ dass seine Person feststeht</li></ul> und <ul style="list-style-type: none"><li>▪ der Erklärende als Garant hinter der Erklärung stehen will.</li></ul>
	<i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Künstlurname</li><li>▪ Leben unter falschem Namen</li></ul>
	<b>Fallkonstellation 5: Bloße Namenstäuschung: Bedeutungslosigkeit der Identität</b>
	Wenn <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Identität in der konkreten Beweissituation ohne jegliche Bedeutung ist</li></ul> und <ul style="list-style-type: none"><li>▪ der Erklärende als Garant hinter der Erklärung stehen will</li></ul>
	<i>Beispiel:</i> X ist mit seiner Geliebten Y in einem Stundenhotel abgestiegen und hat sich unter dem Namen Z eingetragen. Er will sich an seiner Erklärung festhalten lassen und die Rechnung bezahlen.

<b>Prüfungsaufbau zu den Konstellationen der Namenstäuschung</b>	
Meinung 1	Meinung 2
Entfallen des <i>objektiven</i> Tatbestandes	Entfallen erst des <i>subjektiven</i> Tatbestandes
Keine Identitätstäuschung, sondern nur Verbergen des Namens	Keine Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr
<p><i>Mögliches Klausurverhalten:</i>                      Nach der Verneinung der Identitätstäuschung (im objektiven Tatbestand) mag man noch hinzufügen: „Zudem hätte T auch nicht zur Täuschung im Rechtsverkehr gehandelt.“</p>	
<b>Sonderfälle des Herstellens</b>	
<b>1. Abredewidriges Ausfüllen eines Blanketts</b>	
<p><i>Beispiel:</i>                      T ist befugt, in einen unterschriebenen Scheck einen Betrag in Höhe von 500,- Euro einzutragen, er setzt jedoch 1.000,- Euro ein.</p>	
<p>Zur Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vor Ausfüllung fehlt die Beweisfunktion; es liegt deshalb noch keine Urkunde vor.</li> <li>▪ Im Ausfüllen liegt also das Herstellen einer unechten Urkunde.</li> </ul>	
<b>2. Erklärungen unter Täuschung, Zwang oder Drohung</b>	
<p>§ 267 StGB schützt nicht das Vertrauen in die Richtigkeit und Mangelfreiheit einer Erklärung.</p>	
<p>Hieraus folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätzlich ist die Garantiefunktion auch bei Erklärungen unter Täuschung, Zwang oder Drohung erfüllt.</li> </ul> <p>Fehlt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch die Täuschung das Erklärungsbewusstsein überhaupt (angebliche Unterschriftenprobe wird auf einem Vertragsformular abgegeben)</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch den Einsatz von vis absoluta der Erklärungswille überhaupt (gewaltsames Führen der Hand)</li> </ul> <p>dann wird § 267 I Var. 1 StGB in mittelbarer Täterschaft (§ 25 I Fall 2 StGB) verwirklicht.</p>	

<b>Verfälschen einer echten Urkunde gemäß § 267 I Var. 2 StGB</b>	<b>Tatobjekt</b> eine vorhandene echte Urkunde	
	<b>Verfälschen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde</li> <li>▪ durch die der Anschein erweckt wird, als habe der Aussteller die Erklärung in der Form abgegeben, wie sie nach der Veränderung vorliegt.</li> </ul>	
	<b>Erläuterungen zum Verfälschen</b>	
	erfasst	nicht erfasst
	Die Veränderung des ursprünglichen Beweisinhalts, bei Fortbestand der Urkundsqualität.	Bloße Manipulationen am Aussteller (z. B.: Müller statt Meier)  <i>Beispiel:</i> T beseitigt den Ausstellernamen und fügt seinen Namen ein. T ist Aussteller einer neuen Urkunde: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 267 I Var. 2 StGB: (-)</li> <li>▪ § 267 I Var. 1 StGB: (-)</li> </ul>
	<b>Verhältnis des Herstellens zum Verfälschen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Typische Folge des Verfälschens ist die Herstellung einer unechten Urkunde.</li> <li>▪ Das Verfälschen ist als eigenständige Tatbestandsmodalität festgeschrieben.</li> </ul> <p>→ Im Falle des Verfälschens hat das Herstellen keine selbstständige Bedeutung (Gesetzeskonkurrenz in Form der Konsumtion)</p> <p><i>Zusatz:</i>                  Konsumiert durch § 267 I Var. 2 StGB sind (ggf.) auch §§ 274 I Nr. 1 und 303 StGB.</p>		

<b>Besondere Fallkonstellationen zum Verfälschen</b>		
<b>1.</b>	<b>Verfälschen durch den Aussteller selbst</b>	
	herrschende Meinung	
	Mindermeinung	
	möglich	
	nicht möglich	
	Wenn der Aussteller seine ausschließliche Dispositionsbefugnis verloren hat, weil zwischenzeitlich ein Dritter ein Beweisrecht an der ursprüngliche Fassung der Urkunde erlangt hat.	§ 267 StGB schützt nur das Vertrauen in die Echtheit (Identitätstäuschung) nicht in die Wahrheit von Urkunden.
	<i>Beispiel</i> (nach Rengier): Nach der Klausurabgabe ergänzt eine Studentin ihren Klausurinhalt gelegentlich ihrer Lehrstuhlmitarbeit.	
Argument: Zweck des Delikts: Schutz berechtigter Beweisinteressen des Rechtsverkehrs.	Argument: Hinreichender Schutz durch § 274 StGB	
<b>2.</b>	<b>Verfälschen einer zusammengesetzten Urkunde</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch den Austausch des Bezugsobjekts oder</li> <li>▪ durch Manipulationen am Bezugsobjekt mit</li> <li>▪ der Folge des Entstehens einer anderen Beweisrichtung unter</li> <li>▪ Fortbestehen der zusammengesetzten Urkunde (insbesondere der festen Verbindung)</li> </ul>	
	<i>Zusatz:</i> Die zusammengesetzte Urkunde besteht auch dann fort, wenn deren beide Komponenten vorübergehend getrennt werden: „ <i>einheitliche Betrachtungsweise</i> “.	
	<i>Beispiele:</i>	
	positiv:	negativ:
	Austausch von gestempelten amtlichen Kennzeichen	Überkleben eines amtlichen Kfz-Kennzeichens mit „Antiblitzfolie“: Die (beweisrelevante) Erklärung der Zulassungsstelle, dass das Kfz unter diesem Kennzeichen für einen bestimmten

		<p>Halter zugelassen worden ist, bleibt unverändert.</p> <p>Zu § 274 I Nr. 1 StGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ “Beschädigen“ problematisch</li> <li>▪ nach h. M. ist die Vereitelung des staatlichen Straf- und Bußgeldanspruchs nicht tatbestandsmäßig.</li> </ul>
	<p><b>3. Verfälschen einer Gesamturkunde</b></p> <p>Prüfungsansatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angriff auf die Einzelurkunde(n)</li> <li>▪ (dadurch) Angriff auf die Gesamturkunde</li> </ul> <p><i>Beispiel:</i> Beamter B entfernt einen Aktenvermerk hinsichtlich eines sexuellen Übergriffs auf eine Kollegin aus seiner Personalakte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entfernung des einzelnen Aktenstücks: → § 274 I 1 StGB</li> <li>▪ Bezüglich der Personalakte insgesamt: → § 267 I 2 StGB</li> </ul> <p>Konkurrenzen (str.): § 274 I Var. 1 StGB wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ konsumiert (typisches Mittel der Verfälschung)</li> <li>▪ steht in Idealkonkurrenz (eigenständiger Unrechtsgehalt)</li> </ul>	
<p><b>Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde gemäß § 267 I Var. 3 StGB</b></p>	<p>ist gegeben, wenn sie demjenigen, der durch sie getäuscht werden soll, so zugänglich gemacht wird, dass dieser die <i>Möglichkeit</i> der Urkundenwahrnehmung hat.</p> <p><i>Negativbeispiel:</i> Bloßes Beisichführen eines gefälschten Führerscheins.</p> <p><i>Wichtiger Problemfall:</i> Setzt das <u>Gebrauchen</u> die Möglichkeit zur sinnlichen Wahrnehmung des Urkunden<u>originals</u> voraus?</p> <p>Nach der Rechtsprechung und der (wohl) h. M. genügt die nur mittelbare Wahrnehmung durch Benutzung einer Fotokopie eines Falsifikats.</p> <p><b>Achtung:</b> Diese Möglichkeit versagt, wenn gar keine unechte Urkunde vorliegt, etwa weil eine <i>Collage</i> aus „Papierstücken“ kopiert wurde oder ein nur vorübergehend auf dem Computerbildschirm sichtbarer <i>Urkundenscan</i> verändert und dann ausgedruckt wird.</p>	

<p>Erweiterung des „Gebrauchens“ durch § <b>270 StGB</b></p>	<p>Gleichstellungsklausel gemäß § 270 StGB hinsichtlich aller Tatbestände mit dem Merkmal „Täuschung im Rechtsverkehr“: §§ 152 a, 267, 268, 269, 271, 273, 281 StGB:</p> <p>Es genügt, dass das Falsifikat</p> <p style="text-align: center;"><b>„maschinell“ in einen Computer eingelesen</b></p> <p>wird.</p>
--	---

<b>Subjektiver Tatbestand</b>	<b>Vorsatz</b>		hinsichtlich aller objektiver Tatbestandsmerkmale (dolus eventualis reicht aus)
	<b>Sonstiges subjektives Tatbestandsmerkmal: „zur Täuschung im Rechtsverkehr“</b>		es genügt dolus directus 2. Grades (wissentliches Handeln)
			Wer erreichen will, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein anderer die Urkunde für echt hält</li> </ul> und <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch diese irrige Annahme zu einem rechtlich erheblichen Verhalten bestimmt wird.</li> </ul>
	<b>Besondere Fälle zur Täuschungsabsicht</b>		
	1.	Vorlage eines um eine <b>Fahrerlaubnisklasse</b> erweiterten Führerscheins, wenn hinsichtlich des aktuell geführten Fahrzeugs eine echte Fahrerlaubnis besteht. → Täuschungsabsicht (+) (str.)	
2.	Der 40jährige Lehrer will seine 16jährige Schülerin für sich gewinnen und fälscht seinen Ausweis auf ein Alter von 30 Jahren. → Kein Wille zur Täuschung im <i>Rechtsverkehr</i>		

<b>Tatbestandsinterne Konkurrenzen</b>	<b>Fallkonstellation 1:</b>
	Der Täter hat beim Verfälschen bzw. Herstellen den späteren Gebrauch noch nicht konkret geplant.
	→ Realkonkurrenz zwischen Verfälschen bzw. Herstellen und Gebrauchen
	<b>Fallkonstellation 2:</b>
	Der Täter hat beim Verfälschen bzw. Herstellen den späteren Gebrauch bereits konkret geplant.
	→ Vorliegen <i>einer</i> Urkundenfälschung im Rechtssinne
	Dogmatische Begründungsansätze: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ deliktische Einheit</li><li>▪ mitbestrafte Vortat</li><li>▪ Absichtsrealisation</li></ul>
	Zusatz: Das Verhältnis dieser Ansätze zueinander bedarf der Klärung.
<b>Fallkonstellation 3:</b>	
Mehrere Fälle des Gebrauchs führen stets zu real konkurrierenden Delikten; auch, wenn diese Fälle bereits bei Verfälschen oder Herstellen konkret geplant waren.	

<b>Strafschärfungen zur Urkundenfälschung</b>	
1.	<b>Regelbeispiele</b> für besonders schwere Fälle gem. § 267 III StGB
2.	<b>Echte Qualifikationen</b> gemäß § 267 IV StGB